

Schulordnung der Berufsbildenden Schulen I Lüneburg

Präambel

Unsere Schule ist eine soziale Gemeinschaft, in der Lernen, Arbeiten und unterschiedliche Aktivitäten stattfinden. Damit dieses Zusammenleben gelingt, ist es wichtig, dass alle Beteiligten ihre Rechte und Pflichten sowie verbindliche Regeln kennen und einhalten. Festgelegt sind diese durch unsere Schulordnung sowie durch das Niedersächsische Schulgesetz. Für Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler gilt:

- Wir verpflichten uns zu demokratischem Verhalten, ökologischem Verantwortungsbewusstsein

und der Gleichberechtigung der Geschlechter.

- Alle Beteiligten bemühen sich um gegenseitige Toleranz, Rücksicht und Verständnis füreinander sowie für andere Kulturen, Nationalitäten und Religionen.
- Bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten verzichten alle auf jede Form von Gewalt.
- Jedem Angehörigen der Schulgemeinschaft soll mit Höflichkeit, Respekt und Fairness begegnet werden.

Verbindliche Regeln

1. Verhalten in der Schule

Die Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte, des Hausmeisters sowie der beauftragten Schüler/innen sind zu befolgen.

Waffen, Feuerwerkskörper, Drogen und alkoholische Getränke mitzubringen ist verboten (Erlass des Kultusministers vom 1977-06-29).

Kommen Sie pünktlich zum Unterricht. Sollte 10 Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn Ihre Lehrerin/Ihr Lehrer noch nicht erschienen sein, melden sich die Klassen-/Gruppensprecher im Sekretariat (R 106).

Halten Sie Ihren Klassenraum sauber. Jede Schülerin ist für ihren und jeder Schüler für seinen Arbeitsbereich verantwortlich.

Verhalten Sie sich so, dass weder Personen noch Sachen zu Schaden kommen.

Wer Schäden verursacht, ist schadenersatzpflichtig. Melden Sie bitte alle Schäden und Missstände sofort. Für Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung.

Die nicht unterrichtsbezogene Benutzung von Computern (z. B. Computerspiele, Änderungen am System, chatten, mailen) ist verboten.

Handys sind im Unterricht abzuschalten. Andernfalls ist die Lehrkraft berechtigt, diese vorübergehend in Verwahrung zu nehmen.

Fachräume sowie Räume, in denen sich mindestens ein PC befindet, werden zu Beginn der Pausen von Ihrer Lehrerin/Ihrem Lehrer verschlossen. Ein Verbleiben in diesen Räumen ist nicht möglich.

Während der Pausen ist das Verlassen des Schulgrundstücks aus Haftungsgründen nur mit besonderer Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet.

Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Folgen Sie bei Alarm den Hinweisen der Alarmordnung. Blockieren Sie nicht die Fluchtwege.

Befolgen Sie alle Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Schulunfälle sind sofort im Sekretariat zu melden. Als Schulunfälle gelten alle Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen oder auf dem Wege zur und von der Schule ereignen (keine Umwege).

Die Aufenthaltszonen stehen Ihnen vor Unterrichtsbeginn, in Freistunden und nach dem Unterricht von 07:00 – 16:00 Uhr zur Verfügung. Verhalten Sie sich dort stets so, dass weder Ihre MitschülerInnen noch der übrige Unterrichtsbetrieb gestört werden. Fahrzeuge sind vorschriftsmäßig an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

2. Unterrichtsversäumnisse

Entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten werden grundsätzlich im Zeugnis aufgelistet.

Krankheit/andere Gründe

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht teil, so ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt grundsätzlich in Schriftform.

Bei Unterrichtsversäumnissen aus Krankheitsgründen von mehr als zwei Tagen ist der Schule unverzüglich eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist es die Aufgabe der Erziehungsberechtigten und der außer ihnen nach § 71 NSchG Verantwortlichen, die Schu-

le über die Gründe für die Unterrichtsversäumnisse zu informieren.

Bei Berufsschülerinnen/Berufsschülern ist die schriftliche Entschuldigung durch den Ausbildenden erforderlich, d. h. er muss die Entschuldigung der/des Auszubildenden mindestens gegenzeichnen.

Bei häufigen Unterrichtsversäumnissen kann der Schulleiter ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigungen verlangen.

Bei Unterrichtsversäumnissen an Tagen, an denen eine angekündigte Leistungskontrolle durchgeführt wird, ist unverzüglich eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Ein vorzeitiges Verlassen der Schule ist der nachfolgenden Fachlehrerin/dem nachfolgenden Fachlehrer oder der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer persönlich mitzuteilen.

Beurlaubungen

Anträge auf Beurlaubungen sind rechtzeitig vor dem Beurlaubungszeitraum schriftlich zu stellen. Bei Berufsschülerinnen/Berufsschülern ist der Antrag von dem Ausbildenden gegenzuzeichnen. Wird der Antrag genehmigt, gelten die Fehlzeiten als entschuldigt.

Anträge auf Beurlaubung unmittelbar vor oder nach Ferienterminen können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, und zwar dann, wenn die Versagung der Genehmigung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Arztbesuche, Praktika usw. sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren.

Werden diese Regelungen nicht eingehalten, gelten die Unterrichtsversäumnisse als unentschuldigt. Die Schule kann von ihrem Recht Gebrauch machen, versäumte Unterrichtsstunden nachholen zu lassen. Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen der Schulpflicht kann als Leistungsverweigerung angesehen und bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeldverfahren geahndet werden.